

**Bürgermeisteramt Ortenberg**

**Redaktionsstatut  
für das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg  
gem. § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung  
vom 18. Dezember 2023**

**1. Allgemeine Vorbemerkungen**

- a) Für öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde gem. der Bekanntmachungssatzung vom 19. November 1996, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Ortenberg ein Amtsblatt heraus.
- b) Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg“.
- c) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, ist der Freitag ein Feiertag am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Auf Ausfallzeiten wird seitens der Redaktion rechtzeitig aufmerksam gemacht.

**2. Inhalt und Redaktionsgrundsätze**

**2.1.** Die Gemeinde Ortenberg kommt mit dem Amtsblatt ihrer Informationspflicht nach. Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ortenberg und dient der Unterrichtung der Einwohner über bedeutsame Angelegenheiten der und in der Gemeinde.

**2.2.** Bestandteile des Amtsblatts

a) Amtliche Mitteilungen

In den amtlichen Mitteilungen des Amtsblattes werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen,
- Amtliche Nachrichten,
- Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats,
- Sonstige amtliche Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden oder Stellen (z. B. Landkreis, Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaft, Nachbargemeinden),
- Beiträge aus den Fraktionen des Gemeinderates (s. Nr. 4),
- Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlicher Vereine und Organisationen,
- Ausgewählte überörtliche Veranstaltungshinweise und
- kurze überörtliche Nachrichten mit Bezug zur Gemeinde Ortenberg sowie
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

b) Informationen zu schulischen und pädagogischen Einrichtungen,

c) Informationen von Vereinen und Organisationen,

d) Informationen „Christliche Kirchen Ortenberg“,

e) Anzeigen

**2.3.** Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Gemeinde und des Gemeinderates selbst sowie von im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen oder Parteien zu Themen mit örtlichem Bezug s. Nr. 4) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

**2.4.** Alle eingereichten Beiträge müssen möglichst kurz und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen (mit Ausnahme der Beiträge nach Ziffer 2.3.) oder Angriffe auf Dritte enthalten.

**2.5.** Das Amtsblatt dient vorrangig der allgemeinen Bürgerinformation.

**2.6.** Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel sowie redaktionelle Anpassungen obliegen der Redaktion des Amtsblattes, d.h. der Gemeindeverwaltung Ortenberg. Ebenso behält sich die Redaktion vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen oder abzulehnen. Das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness ist dabei zu wahren.

**2.7.** Es besteht kein Anspruch Dritter auf Veröffentlichung deren Beiträge.

**3.** Redaktionsschluss für Berichte und Terminhinweise, nicht die Gemeindeverwaltung betreffend, ist Mittwoch 11:00 Uhr in der Woche, in der der Beitrag erscheinen soll. Abweichende Redaktionstermine werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

#### **4. Politische Neutralität**

**4.1.** Das Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg gehört nicht zur Meinungspressen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte werden im Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg nicht veröffentlicht. Diesem Charakter ist bei allen Veröffentlichungen und im Anzeigenteil Rechnung zu tragen.

**4.2.** Sämtliche Beiträge sollen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Ortenberg aufweisen. Überörtliche Beiträge werden, soweit kein konkreter Bezug zur Gemeinde Ortenberg oder ein allgemeines Interesse der Einwohnerschaft besteht, in der Regel nicht veröffentlicht.

#### **5. Mitteilungen der Fraktionen des Gemeinderats**

**5.1.** Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten abweichend von Nr. 3 gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung die Möglichkeit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

**5.2.** Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal eine 1/2 Seite in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Dies entspricht ca. 2.800 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos angefügt werden, erhöht sich der Platz für den Textbeitrag entsprechend.

**5.3.** Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen des Gemeinderats in vollem Umfang selbst.

**5.4.** Um die Chancengleichheit bei Gemeinderatswahlen und die Neutralität der Gemeinde Ortenberg in der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Fraktionsmitteilungen nach 5.1.<sup>1</sup> in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin oder vom Zeitpunkt ab der Bekanntmachung der Wahl durch den Gemeindevwahlausschuss ausgeschlossen.

**5.5.** Ausgenommen ist die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen. Die Veröffentlichung hat jedoch ohne Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der Ankündigung zu erfolgen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen im Amtsblatt ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen.

**5.6.** Die Regelungen Nr. 5.1.<sup>1</sup> bis Nr. 5.4<sup>2</sup> gelten auch für im Gemeinderat vertretene Wählervereinigungen entsprechend, auch wenn diese nach der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht den Status einer Fraktion inne haben.

Die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen ist auch für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht im GR vertreten sind, in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin nicht ausgeschlossen.

## **6. Titelseite des Amtsblattes**

**6.1.** Vereine, Religionsgemeinschaften, öffentliche Einrichtungen wie Schule, Kindergarten, Feuerwehr und sonstige Organisationen und natürlichen Personen kann auf Antrag zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite gewährt werden.

**6.2.** Ein Anspruch auf einen Teil der Titelseite besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung behält sich zudem vor, wichtigen Meldungen oder aktuellen Ereignissen Vorrang zu gewähren sowie die Veröffentlichung zu kürzen, bzw. die Gestaltung zu überarbeiten.

**6.3.** Eine Zusage erfolgt stets nur unter Vorbehalt.

## **7. Einreichung von Beiträgen für eine Veröffentlichung**

**7.1.** Beiträge sind möglichst selbständig im Redaktionssystem einzugeben. Ist dies nicht möglich, sind die Beiträge als Datei im Word- oder PDF-Format per E-Mail an die im Amtsblatt und auf der Internet-Homepage der Gemeinde veröffentlichte Adresse zu senden (/Redaktion Amtsblatt). Bilder werden ausschließlich im jpg-Format entgegengenommen.

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Änderung: „4.1“ geändert in „5.1“ Markus Vollmer, 14.April 2024

<sup>2</sup> Redaktionelle Änderung: „4.4“ geändert in „5.4“ Markus Vollmer, 14.April 2024

**7.2.** Vor der Einreichung von Bild- oder Textmaterial sind die Urheberrechte und die Richtigkeit durch die Einreichenden selbstverantwortlich zu prüfen.

**7.3.** Bei der Einreichung von Beiträgen an die Redaktion nach Redaktionsschluss (siehe Nr. 3.) ist eine Veröffentlichung in der Regel nicht möglich.

**7.4.** Mitteilungen, die gegen das Redaktionsstatut, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Ortenberg oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen.

## **8. Verantwortung**

**8.1.** Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen ist der Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg oder seine Stellvertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen nach Nr. 4. (Fraktionsmitteilungen).

**8.2.** Verantwortlich für die weiteren Mitteilungen sind die jeweils die Beiträge bei der Redaktion einreichenden Vereine, Organisationen etc.

**8.3.** Der mit dem Druck beauftragte Verlag ist verantwortlich für die Anzeigen im Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg.

## **9. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere auf die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Ortenberg ausdrücklich ausgeschlossen.

## **10. Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Ortenberg für das „Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg“ wurde am 18. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 22. Dezember 2023 in Kraft.

Ortenberg, den 18. Dezember 2023

Markus Vollmer

Bürgermeister